



BETRIEBSSATZUNG **der Stadtwerke Elmshorn**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl. Holst. S. 529 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 38), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29.12.1986 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 11 / 1987), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.1998 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 210), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 08.11.2001 folgende Betriebsatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Stadtwerke Elmshorn einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb der Stadt Elmshorn.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes sind die Erzeugung und Bereitstellung von Dienstleistungen und Produkten, die unter weitestgehender Schonung der Ressourcen erzeugt und bereitgestellt werden.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Aufgaben:

- a) die Gewinnung und / oder Bereitstellung von Elektrizität, Gas, Wasser sowie Wärme im Versorgungsgebiet,
- b) die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Ziel der sparsamen Verwendung von Energie und Wasser,
- c) die Unterstützung und Verbreitung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (Solarenergie, Wasserkraft, Windkraft, Biogas) und Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung,
- d) die Unterstützung von Maßnahmen der Kundinnen und Kunden zur Reduzierung von energiebedingten CO₂-Emissionen. Art und Umfang dieser Unterstützung regeln gesonderte Richtlinien.

(3) Weitere Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Unterhaltung und Verkehrsförderung des Hafens sowie der Betrieb des Hallen- und Freibades.

(4) Der Betrieb kann weitere, seinen Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.

Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt, beauftragen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Elmshorn“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 10.226.000 EUR.

§ 4

Leitung der Stadtwerke

(1) Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin (Direktorin) oder einem Werkleiter (Direktor).



(2) Die Werkleiterin (Direktorin) oder der Werkleiter (Direktor) wird vom Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn bestellt und abberufen.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 5
Aufgaben
der Werkleiterin oder des Werkleiters

(1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleiterin oder der Werkleiter die Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums, des Stadtwerkeausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleiterin oder dem Werkleiter. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören dazu auch die Durchführung des Wirtschaftsplanes, der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(4) Die Werkleiterin oder der Werkleiter entscheidet über die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und die Ausbuchung von Forderungen, wenn im Einzelfall der Betrag von 75.000 EUR zzgl. Mehrwertsteuer nicht überschritten wird und die Ausbuchung nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(5) Die Werkleiterin oder der Werkleiter entscheidet über Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag 5.000 EUR zzgl. Mehrwertsteuer nicht übersteigt.

(6) Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie den Stadtwerkeausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

(7) Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und ggf. Zwischenberichte zuzuleiten. Im Rahmen des Berichtswesens ist die Werkleiterin oder der Werkleiter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die dem Stadtwerkeausschuss und dem Hauptausschuss zuzuleitenden Quartalsberichte fristgerecht erstellt werden.

(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die das Stadtverordneten-Kollegium oder der Stadtwerkeausschuss zuständig ist, hat die Werkleiterin oder der Werkleiter die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen.



§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter vertritt die Stadt Elmshorn in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer oder seiner Entscheidung unterliegen.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung des Stadtverordneten-Kollegiums oder des Stadtwerkeausschusses herbeizuführen ist. In diesen Fällen ist die Werkleiterin oder der Werkleiter mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen wird.

(3) Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer oder seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(4) Die Werkleiterin oder der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2.

Die von der Werkleiterin oder vom Werkleiter mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „im Auftrage“.

(5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt Elmshorn verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 und 2 in die Zuständigkeit der Werkleiterin oder des Werkleiters fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleiterin oder des Werkleiters, ist die Erklärung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 7

Stadtwerkeausschuss

(1) Das Stadtverordneten-Kollegium bildet für den Eigenbetrieb einen Stadtwerkeausschuss. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung bestimmt.

(2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtwerkeausschusses teilzunehmen. Sie oder er ist verpflichtet, dem Stadtwerkeausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Stadtwerkeausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für das Stadtverordneten-Kollegium.

(3) Von der Stadtverwaltung sind die Leiterinnen und / oder Leiter des Haupt- und Rechtsamtes, des Rechnungsprüfungsamtes und des Amtes für Finanzen berechtigt, an allen Sitzungen des Stadtwerkeausschusses teilzunehmen.

§ 8

Aufgaben des Stadtwerkeausschusses

(1) Der Stadtwerkeausschuss entscheidet über:

1.1 Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR zzgl. Mehrwertsteuer übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können;

1.2 Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag 5.000 EUR zzgl. Mehrwertsteuer übersteigt bis zum Höchstbetrag von 75.000 EUR zzgl. Mehrwertsteuer;

1.3 die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht, wenn es sich bei Gerichtsverfahren, Rechtsmitteln und Vergleichen um eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung handelt. In diesen Fällen ist die Werkleiterin oder der Werkleiter allein zuständig.

(2) Im Übrigen bereitet der Stadtwerkeausschuss die Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums vor.



§ 9

Aufgaben des Stadtverordneten-Kollegiums

Das Stadtverordneten-Kollegium beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die es gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.

§ 10

Auftragsvergaben

Die Auftragsvergaben der Stadtwerke richten sich nach der Vergabeordnung der Stadt Elmshorn.

§ 11

Personalwirtschaft

(1) In der Regel sind bei den Stadtwerken Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter zu beschäftigen. Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten der Stadtwerke erfolgt mit Ausnahme der Stelle der Werkleiterin oder des Werkleiters durch die Werkleiterin oder den Werkleiter.

(2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter legt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter vor; bei Veränderungen in der Stellenübersicht sind die Stellungnahmen des Personalrates der Stadtwerke, der Gleichstellungsbeauftragten der Stadtwerke und der Werkleiterin oder des Werkleiters beizufügen.

(3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht zu treffen. Bei Abweichungen von der Stellenübersicht entscheidet der Stadtwerkeausschuss.

§ 12

Organisation des Eigenbetriebes

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt nach Anhörung der Werkleiterin oder des Werkleiters für den Eigenbetrieb die Dienstanweisung für die Stadtwerke.

(2) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf und legt ihn der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadtwerke Elmshorn sind berechtigt, personenbezogene Daten gemäß § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung in der Fassung vom 15.07.1998 außer Kraft.

Elmshorn, 21.11.2001

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin